

## **S a t z u n g**

### **der Hessischen Landesstelle für Suchtfragen e.V. (HLS)**

(von der HLS-Mitgliederversammlung am 21. November 2005 beschlossen)

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Hessische Landesstelle für Suchtfragen e.V.“(HLS).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Gesundheitswesens, insbesondere durch die Abwehr von Suchtgefahren und die Hilfe für Betroffene von stoffgebundenen Abhängigkeitsformen (legale, illegale Stoffe), nicht stoffgebundenen Abhängigkeitsformen (z.B. Ess-Störungen, abhängiges Spielen u.a.m.), deren Angehörige und die Förderung des sozialen Umfeldes der Betroffenen.

Der Satzungszweck des Vereins wird weiterhin verwirklicht durch:

1. Förderung und Koordinierung der Arbeit der Mitglieder, um ein Höchstmaß an Wirksamkeit für präventive und helfende Maßnahmen zu erreichen;
2. Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit Behörden, Institutionen, relevanten Berufsgruppen und Organisationen, die auf diesem Sachgebiet tätig sind;
3. Prävention;
4. Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Planung und Durchführung von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen (Seminare), die Erstellung und den Versand von Suchthilfebroschüren, Postern, Verzeichnissen von Hilfeeinrichtungen für Betroffene, Beteiligung an nationalen und internationalen Suchthilfeprogrammen;
5. Anregung, Förderung, Durchführung und Veröffentlichung wissenschaftlicher Forschungsarbeiten;
6. Anregung und Unterstützung bei der Bildung von regionalen Arbeitsgemeinschaften.

7. Interessenvertretung seiner steuerbegünstigten Mitglieder im Sinne des § 57 Abs. 2 Abgabenordnung, soweit es den Satzungszweck betrifft, sowie die Förderung der einschlägigen Arbeit der steuerbegünstigten Mitgliedsverbände in Zusammenarbeit mit Landesbehörden, Trägern der Sozialversicherung und anderen zentralen Organisationen. Die Schaffung und Führung von Einrichtungen der Hilfe für Gefährdete und Abhängige liegt in der Zuständigkeit der Verbände
8. Der Verein ist berechtigt, gemäß § 58 Nr. 1 Abgabenordnung Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zu beschaffen.

### **§ 3**

#### **Zugehörigkeit, Zusammenarbeit**

1. Die HLS ist der Zusammenschluss derjenigen Verbände der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen und ihrer Mitgliedsorganisationen, die auf dem Gebiet der Prävention und der Hilfe für Gefährdete und Abhängige tätig sind.
2. Wer Mitglied ist, regelt der jeweilige Spitzenverband.
3. Die HLS arbeitet mit der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen (DHS) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesstellen für Suchtfragen zusammen.

### **§ 4**

#### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweilig gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der HLS.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vereinsvermögen an die steuerbegünstigten Mitgliedsverbände zu gleichen Teilen.

Die Mitgliedsverbände haben die ihnen zugeleiteten Mittel für den in § 2 Satz 1 genannten Zweck des Vereins unmittelbar und ausschließlich zu verwenden.

### **§ 5**

## Beiträge

Die Mitglieder haben jährlich einen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

## § 6

### Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## § 7

### Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom/von der Vorsitzenden oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung von einem seiner/ihrer Stellvertreter/innen unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einberufen. Der Fristlauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss dann stattfinden, wenn mit 2/5 der Stimmen gemäß Absatz 3 unter Angabe von Gründen dieses schriftlich beantragt wird. Für die Einberufung gilt Absatz 1.
3. Die Mitglieder nehmen ihr Stimmrecht durch Delegierte der nachfolgend aufgeführten Trägergruppen mit der angegebenen Stimmzahl wahr:
  - a) Arbeitsgemeinschaft Suchthilfe im Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck e.V. und die Evangelische Landesarbeitsgemeinschaft für Suchtkrankenhilfe im Diakonischen Werk in Hessen und Nassau e.V. zusammen 10 Stimmen
  - b) Caritas Landesarbeitsgemeinschaft Sucht 10 Stimmen
  - c) PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband Landesverband Hessen e.V. 10 Stimmen
  - d) Arbeiterwohlfahrt 5 Stimmen
  - e) Deutsches Rotes Kreuz 5 Stimmen

4. Die Mitgliederversammlung ist unter anderem zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a) Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit der HLS;
  - b) Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes sowie des Wirtschaftsplanes und Entlastung des Vorstandes;
  - c) Die Wahl von einem oder mehreren Rechnungsprüfern;
  - d) Beschlussfassung über die Höhe des Jahresbeitrages.
5. Beschlüsse können nicht gegen die Mehrheit der Stimmen einer der in Absatz 3 genannten Trägergruppen gefasst werden.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das von dem/der Vorsitzenden der Versammlung und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

## § 8

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus elf stimmberechtigten Mitgliedern.  
Ihm gehören an:
  - a) drei Vertreter/innen der Arbeitsgemeinschaft Suchthilfe im Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck e.V. und der Evangelischen Landesarbeitsgemeinschaft für Suchtkrankenhilfe im Diakonischen Werk in Hessen und Nassau e.V. (davon nach Möglichkeit je ein/eine Vertreter/in der Bereiche legale und illegale Drogen);
  - b) drei Vertreter/innen der Caritas Landesarbeitsgemeinschaft Sucht der Diözesan-Caritasverbände Mainz e.V., Limburg e.V., Fulda e.V. (davon nach Möglichkeit je ein/eine Vertreter/in der Bereiche legale und illegale Drogen);
  - c) drei Vertreter/innen des PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Hessen e.V. (davon nach Möglichkeit je ein/e Vertreter/in der Bereiche legale und illegale Drogen);
  - d) ein/e Vertreter/in der Arbeiterwohlfahrt;
  - e) ein/e Vertreter/in des Deutschen Roten Kreuzes.

Der Vorsitz wechselt turnusmäßig alle zwei Jahre unter den Trägergruppen in obiger Reihenfolge. Es wird auch ein stellvertretender Vorsitzender bestimmt. Dieser muss nicht aus dem gleichen Mitgliedsverband stammen, wie der Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss eine abweichende Regelung treffen.

Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand satzungsgemäß bestimmt ist.

2. Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren durch die nach § 8, Abs.1 unter a) bis e) bezeichneten Verbände bestellt.  
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsperiode wird von der Hauptträgergruppe bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied in den Vorstand entsandt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§§ 26, 27, BGB). Vertretungsberechtigt im Sinne des BGB ist der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Alles Weitere wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu den Vorstandssitzungen lädt der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall eine/n seiner/ihrer Vertreter/innen ein.
5. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
  - a) Leitung der Arbeit der HLS im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - b) Festlegung des Jahresprogramms, Aufstellung und Beschlussfassung des jährlichen Wirtschafts- und Stellenplanes, Erstellung eines Jahresberichtes und einer Jahresrechnung zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung;
  - c) Erstellung der Geschäftsordnung des Vorstands und Bestellung des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin;
  - d) Der Vorstand kann Fachbereiche einrichten.

## **§ 9**

### **Kuratorium**

Die HLS kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ein Kuratorium berufen.

## **§ 10**

### **Geschäftsführung**

1. Zur Durchführung der Aufgaben besteht am Sitz des Vereins eine Geschäftsstelle, die von einem/einer Geschäftsführer/Geschäftsführerin geleitet wird.
2. Der/die Geschäftsführer/Geschäftsführerin nimmt an den Versammlungen der Organe und des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

## § 11

### **Fachbereiche**

Die Fachbereiche können mit Zustimmung des Vorstands Fachausschüsse einrichten.

## § 12

### **Fördermittel für die steuerbegünstigten Mitgliedsverbände**

Der Verein ist neben § 2 Nr. 8 der Satzung auch entsprechend der Regelung des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung berechtigt, teilweise seine Mittel einer anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zuzuwenden.

## § 13

### **Auflösung**

Eine Auflösung der HLS kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer 4/5 Mehrheit der Stimmen beschlossen werden.

## § 14

### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung unwirksam beziehungsweise undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht. Vielmehr ist die Mitgliederversammlung dazu verpflichtet, eine unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Gewollten der ursprünglichen Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

*Frankfurt am Main, den 21. November 2005*